

Sturz mit Stehleiter

Dem Arbeitsinspektorat wurde von einer Polizeiinspektion ein schwerer Arbeitsunfall auf einer Baustelle in einem Einkaufszentrum gemeldet. Ein Arbeitnehmer ist mitsamt einer Stehleiter umgefallen und zog sich dabei lebensgefährliche Verletzungen im Gesicht-Hals-Bereich zu.

Die unmittelbar darauf begonnene Unfallanalyse des Arbeitsinspektorats ergab, dass im Zuge der Adaptierung eines Geschäftslokales es erforderlich geworden war, vorhandene Trockenbauprofile an der Decke zu demontieren. Die zu demontierenden Bauteile befanden sich in einer Höhe von 520 cm über dem Fußboden.

Für diese Arbeit stand eine Stehleiter von lediglich 250 cm Höhe zur Verfügung, war also bei weitem nicht ausreichend um die Arbeitshöhe zu erreichen. Die mit der Demontage beauftragten Arbeitnehmer nahmen, um die zu geringe Höhe der Leiter auszugleichen, sieben übereinander gestapelte Europlatten und stellten die Leiter auf diesen Stapel. Im Zuge der Arbeiten beugte sich der Arbeitnehmer nach vor wobei die Leiter kippte und mitsamt dem Arbeitnehmer umfiel. Der Arbeitnehmer fiel aus etwa 3 m Höhe auf den Boden und zog sich dabei die lebensgefährlichen Verletzungen zu. Nach Auskunft von Zeugen stand der verunfallte Arbeitnehmer auf der fünften Sprosse der achtsprossigen Leiter. Die Leiter wurde vom Kollegen gehalten, der aber das Kippen der Leiter nicht verhindern konnte.

Bei der Unfallanalyse durch das Arbeitsinspektorat wurde weiters noch fest gestellt, dass sich neben der Absturzstelle ein fahrbares Arbeitsgerüst befand. Dieses wurde allerdings aus "Bequemlichkeit" nicht genutzt, da es sonst teilweise abgebaut und 3 m weiter aufgebaut werden müsste.

Die Einhaltung des ASchG hätte den Unfall wahrscheinlich vermieden!

Der Arbeitsunfall wäre wahrscheinlich zu verhindern gewesen, wenn eine für die Arbeitshöhe geeignete Stehleiter verwendet worden wäre. Gemäß § 33 Abs. 3 ASchG Arbeitgeber dürfen Arbeitgeber/innen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die für die jeweilige Arbeit in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz geeignet sind. Die beim Unfall verwendete Leiter ermöglicht es nur eine Arbeitshöhe von etwa 250 cm zu erreichen. Im geschilderten Fall wäre eine 16-sprossige Stufenstehleiter zu verwenden gewesen, die aufgrund ihrer wesentlich breiteren Leiterbasis (um etwa 35 cm größere äußere Breite und größerer Abstand zwischen den beiden Leiterteilen) eine größere Standsicherheit aufweist.

Abschließend muss auch darauf hingewiesen werden, dass es einem Arbeitnehmer nicht möglich ist, eine Leiter durch Festhalten gegen Kippen zu sichern, was auch dieser Unfall leider wieder beweisen hat.

DI Andreas Drivodelits, AI-Eisenstadt